



Studien- und Prüfungsordnung für das Kontaktstudium Kommunale/r Steuerexperte/in

Aufgrund von §§ 31 Abs. 1 und 5, 32 Abs. 2, 59 Abs. 3 i.V. mit § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg am 27.11.2019 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Kontaktstudium Kommunale/r Steuerexperte /in beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele und Gegenstand	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	2
§ 5 Lehrinhalte	3
§ 6 Organisation	4
§ 7 Prüfung	4
§ 8 Nachteilsausgleich und Verhinderung	6
§ 9 Zertifikat	7
§ 10 Inkrafttreten	7

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele, Inhalte, Zulassungsvoraussetzungen, den Verlauf, die Prüfung sowie die Zertifizierung des Kontaktstudiums Kommunale/r Steuerexperte/in an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.

§ 2 Ziele und Gegenstand

Gegenstand des Kontaktstudiums ist die Weiterbildung zum Kommunalen Steuerexperten / zur Kommunalen Steuerexpertin. Das Kontaktstudium soll den Teilnehmern/innen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, um den Herausforderungen bei der Besteuerung der Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgreich begegnen und die einschlägigen Regelungen in der beruflichen Praxis anwenden zu können.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zugelassen werden können

- Bedienstete des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes.
- Bedienstete des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes und
- Bewerber/innen mit anderweitiger Vorbildung,

wenn zu erwarten ist, dass sie das Ziel des Kontaktstudiums erreichen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Bewerber/-innen aufgrund der Vorbildung oder beruflichen Tätigkeit einen fachlichen Bezug zu den Lehrinhalten darlegen können. Für die Beurteilung ggf. erforderliche Nachweise sind vom Bewerber/von der Bewerberin vorzulegen.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die von der Hochschule eingesetzte Studienleitung.

§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen entscheidet die Studienleitung auf Antrag. Der Antrag auf die Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen ist spätestens mit der verbindlichen Anmeldung zum Kontaktstudium zu stellen. Es obliegt der Antragstellerin / dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland o-

der in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Als wesentliche Unterschiede gelten nur solche, die das Erreichen des Studienziels gefährden. Wesentliche Unterschiede liegen insbesondere dann vor, wenn die Lernergebnisse stark divergieren, oder wesentliche Differenzen in den Schwerpunkten oder der Qualität der Studienprogramme bestehen.

§ 5 Lehrinhalte

Das Kontaktstudium ist modular aufgebaut. Es besteht aus einem Basismodul und zwei Vertiefungsmodulen, die insgesamt 900 Unterrichtseinheiten (UE) umfassen, davon 162 UE Präsenzzeit und 738 UE Selbstlernzeit.

Basismodul (12 LP)

- Themenblock 1:
28 UE, davon 16 UE Präsenzzeit
- Themenblock 2:
48 UE, davon 12 UE Präsenzzeit
- Themenblock 3:
64 UE, davon 16 UE Präsenzzeit
- Themenblock 4:
64 UE, davon 16 UE Präsenzzeit
- Themenblock 5:
48 UE, davon 12 UE Präsenzzeit
- Themenblock 6:
48 UE, davon 12 UE Präsenzzeit
- Schriftliche Prüfung (inklusive Prüfungsvorbereitung)
30 UE (keine Präsenzzeit)
- Teampräsentationen (inklusive Prüfungsvorbereitung)
30 UE, davon 6 UE Präsenzzeit

Vertiefungsmodul Ertragsteuern (9 LP)

- Themenblock 7:
72 UE, davon 12 UE Präsenzzeit
- Themenblock 8:
72 UE, davon 12 UE Präsenzzeit
- Themenblock 9:
72 UE, davon 12 UE Präsenzzeit
- Studienarbeit
54 UE (keine Präsenzzeit)

Vertiefungsmodul Umsatzsteuer (9 LP)

- Themenblock 10:
72 UE, davon 12 UE Präsenzzeit
- Themenblock 11:
72 UE, davon 12 UE Präsenzzeit
- Themenblock 12:
72 UE, davon 12 UE Präsenzzeit

- Studienarbeit
54 UE (keine Präsenzzeit)

§ 6 Organisation

- (1) Das Kontaktstudium wird berufsbegleitend durchgeführt. Die Präsenzphasen finden in der Regel in Räumlichkeiten der HVF in Ludwigsburg statt.

- (2) Da ein Großteil der Lehrinhalte im Selbststudium vermittelt wird, erhalten die Teilnehmer/innen Zugang zu einer Lernplattform, auf der die Skripte, Präsentationen sowie Übungen, Tests zur Selbstkontrolle und weitere Lehrmaterialien online zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Prüfung

- (1) Durch die Prüfungen soll die/der Teilnehmerin/Teilnehmer nachweisen, dass sie/er die Ziele des Kontaktstudiums erreicht hat und in der Lage ist, den Herausforderungen bei der Besteuerung der Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgreich und verantwortungsvoll zu begegnen und die einschlägigen Regelungen in der beruflichen Praxis selbständig anwenden zu können.

- (2) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer regelmäßig an den Veranstaltungen teilgenommen hat.

- (3) Die Prüfungsleistungen des Basismoduls bestehen aus einer schriftlichen Klausurprüfung und einer Teampräsentation zu einem Thema mit Bezug zu den Inhalten des Kontaktstudiums.

- (4) Die Prüfungsleistungen der Vertiefungsmodule werden jeweils durch die Anfertigung einer Studienarbeit zu einem Thema mit Bezug zu den Inhalten des jeweiligen Vertiefungsmoduls erbracht.

- (5) Die Prüfungsleistungen werden von der Hochschule abgenommen. Die Prüfer/innen, Gutachter/innen sowie Klausurersteller/innen und Korrektor/innen werden von der Hochschule bestellt. Klausurersteller/in bzw. Korrektor/in sollen grundsätzlich Dozent/innen im Kontaktstudium sein.
- (6) Für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der zuständigen prüfenden Person oder von den zuständigen prüfenden Personen jeweils folgende Punktzahlen und die sich daraus ergebenden Noten vergeben:
- 15 und 14 Punkte = sehr gut (eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung)
- 13 bis 11 Punkte = gut (eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung)
- 10 bis 8 Punkte = befriedigend (eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung)
- 7 bis 5 Punkte = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 4 bis 0 Punkte = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht)
- (7) Jede Modulprüfung wird entweder „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei der Prüfung des Basismoduls fließen die Teilergebnisse der schriftlichen Prüfung zu 80 % und der Teampräsentation zu 20 % in die Ermittlung des Ergebnisses ein.
- (8) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. Im Basismodul muss der Durchschnitt der zu bildenden Note mindestens „ausreichend (4,0)“ sein.
- (9) Die Ziele des Kontaktstudiums sind erreicht, wenn alle Modulprüfungen bestanden wurden. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden. Im Basismodul ist jeweils nur die (Teil-)Prüfung zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. Bestandene (Teil)Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (10) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder das eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der

Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (11) Teilnehmern/Teilnehmerinnen wird das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Wurden nur einzelne Modulprüfungen bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Teilnahmebescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Modulprüfungen enthält. Voraussetzung hierfür ist die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen.
- (12) Teilnehmer/innen können gegen Prüfungsentscheidungen Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Studienleitung mit dem für die Weiterbildung zuständigen Mitglied des Rektorats; diese haben eine schriftliche Stellungnahme der Prüferinnen oder des Prüfers einzuholen.
- (13) Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Prüfungsgebühr erhoben.

§ 8 Nachteilsausgleich und Verhinderung

- (1) Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aus einem sonstigen, wichtigen Grund nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb vorgesehener Fristen abzulegen, werden Nachteilsausgleiche gewährt. Die Entscheidung trifft die Studienleitung. Insbesondere kann die Studienleitung Prüfungsfristen angemessen verlängern, gestatten, die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt abzulegen, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewähren oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zulassen. Entscheidungen hierüber trifft die Studienleitung auf grundsätzlich schriftlichen Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers; diese sind in geeigneter Weise rechtzeitig auf die Möglichkeit einer Antragstellung hinzuweisen. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und im Regelfall durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (2) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer wegen der Betreuung minderjähriger Kinder oder von pflegebedürftigen Angehörigen daran gehindert ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen.
- (3) Versäumt ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin eine Prüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung, entscheidet die Studienleitung, ob die nicht erbrachte Prüfungsleistung nachgeholt werden kann oder mit „nicht bestanden“ bewertet wird.

- (4) Beruht die Säumnis auf vom Teilnehmer/Teilnehmerin nicht zu vertretenden Gründen, so soll die Prüfung nach Beendigung des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt werden. Die Hinderungsgründe sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 9 Zertifikat

- (1) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Teilnehmer/Teilnehmerinnen durch Präsenzstunden, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfungszeiten werden für die Module Leistungspunkte nach dem nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) Das Kontaktstudium hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (3) Die Hochschule verleiht ein Zertifikat (Diploma of Advanced Studies - DAS nach der Abschlussystematik der DGWF (Deutsche Gesellschaft für Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e. V.)), sofern die teilnehmende Person an den Lehrveranstaltungen regelmäßig teilgenommen und die Ziele des Kontaktstudiums erreicht hat.
- (4) Die erbrachten Leistungspunkte für die einzelnen Module werden auf Antrag bescheinigt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Ludwigsburg, den 02.12.2019



Prof. Dr. Wolfgang Ernst
Rektor

- Im Internet eingestellt am 3.12.19 /ER
- Im Internet ausgeblendet am 17.12.19 /ER